

Konzessionsvertrag

zur Organisation und Durchführung von Wochenmärkten der Landeshauptstadt Dresden

Die Landeshauptstadt Dresden

vertreten durch
den Oberbürgermeister
Herrn Dirk Hilbert
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden
(nachfolgend als Konzessionsgeberin bezeichnet)

und die

.....
.....
.....
vertreten durch
.....
(nachfolgend als Konzessionsnehmerin bezeichnet)

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Die Landeshauptstadt Dresden veranstaltet an verschiedenen Standorten regelmäßig Wochenmärkte und lässt diese über auf dem Wege der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen durch einen privaten Dienstleister bewirtschaften.

Die Landeshauptstadt Dresden vergibt Dienstleistungskonzessionen zur Bewirtschaftung der Dresdner Wochenmärkte durch einen privaten Dienstleister für den Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis zum 31. Januar 2023 mit der Option der einseitigen Verlängerung durch die Konzessionsgeberin bis zum 31. Januar 2025.

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlage

Gegenstand des Vertrages ist die Vergabe einer Konzession für die Organisation und Durchführung des folgenden Wochenmarktes der Landeshauptstadt Dresden an die Konzessionsnehmerin:

- Wochenmarkt Lingnerallee.

2.

Dieser Vertrag beruht auf

- dem im Rahmen der Ausschreibung eingereichten Marktkonzept,
- den im Rahmen der Ausschreibung getätigten Erklärungen und eingereichten Unterlagen,

- der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Regelung der Wochenmärkte in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gültigkeit der Konzession

1.
Die Konzession hat eine Gültigkeit vom 01. Februar 2020 bis zum 31. Januar 2023. Die Konzessionsgeberin behält sich die Option einer Vertragsverlängerung um zwei weitere Jahre vor.
2.
Die Option hat die Konzessionsgeberin gegenüber dem Konzessionsnehmer bis spätestens 30. September 2022 schriftlich zu erklären. Im Falle der Verlängerung endet die Gültigkeit der Konzession am 31. Januar 2025.

§ 3 Marktstandort

1.
Die Konzessionsgeberin stellt die in der anliegenden Darstellung (Anlage) näher bezeichneten Fläche, nachfolgend Konzessionsfläche genannt, zur Durchführung des Wochenmarktes zur Verfügung. Zugangsstellen für Elektroenergie sowie eine Marktleiterunterkunft sind vorhanden.
2.
Sollten die zur Verfügung gestellten Flächen nicht nutzbar sein, besteht gegenüber der Konzessionsgeberin kein Anspruch auf Ersatzflächen. Dies gilt insbesondere auch bei planmäßigen Instandsetzungs- beziehungsweise Instandhaltungsmaßnahmen. Die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
3.
Das Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Fläche besteht nur für die Durchführung des Wochenmarktes. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes dieser Fläche an Dritte zu anderen Zwecken ist nicht statthaft. Insbesondere die Durchführung von Wahlkampfveranstaltungen und sonstigen politischen Veranstaltungen ist auf der Marktfläche nicht gestattet.

§ 4 Marktdurchführung

1.
Die Konzessionsnehmerin ist zur Durchführung des in Rede stehenden Marktes verpflichtet und trägt die Kosten, die durch die Marktdurchführung entstehen. Diese Pflicht entfällt nur, wenn die Durchführung des Marktes im Sinne des § 275 BGB ganz oder teilweise unmöglich ist. Diesbezüglich werden Ansprüche gegenüber der Konzessionsgeberin ausgeschlossen.
2.
Die Übertragung oder Untervergabe der Konzession gänzlich oder teilweise ist ausgeschlossen.
3.
Die Konzessionsnehmerin hat das äußere Erscheinungsbild eines Wochenmarktes grundsätzlich zu erhalten. Aktionen sind nur zulässig, sofern dadurch dieses äußere Erscheinungsbild nicht gefährdet wird. Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Konzessionsgeberin zulässig.

4.

Kommt die Konzessionsnehmerin trotz der bestehenden Pflicht zur Durchführung des Marktes ihrer Verpflichtung schuldhaft nicht nach, hat sie eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 Euro je entfallener Marktveranstaltung (ein Markt pro Woche) zu zahlen. Der Konzessionsgeberin bleibt es vorbehalten, einen tatsächlich eingetretenen höheren Schaden darzulegen und nachzuweisen.

5.

Die Tätigkeit des Konzessionärs umfasst die Planung und Organisation des Marktes, die Regelung der vertraglichen Beziehungen mit Beschickern und sonstigen Mitwirkenden sowie die eigenständige Durchführung des Marktes nach Maßgabe dieses Vertrages. Der Konzessionsnehmer zeichnet sich für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit des Marktes einschließlich der Auf- und Abbauzeiten verantwortlich.

6.

Für die Durchführung des Marktes wird der Konzessionsnehmerin ein Aufenthaltscontainer für die Marktleitung zur Verfügung gestellt. Die Reinigung obliegt der Konzessionsnehmerin. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Elektroenergie über die vorhandenen Anschlüsse wird grundsätzlich auf die in § 11 getroffenen Regelungen verwiesen.

7.

Die Konzessionsnehmerin hat gegenüber der Konzessionsgeberin quartalsweise über den Verlauf der Märkte sowie deren Belegung schriftlich zu berichten.

§ 5 Marktkonzept

1.

Das angebotene Marktkonzept der Konzessionsnehmerin ist Bestandteil dieses Vertrages.

2.

Das Marktkonzept ist Grundlage zur Durchführung des Marktes und dient als Orientierung bei der Zulassung der Beschicker und bei der Gestaltung der Zulassungs- und Teilnahmebedingungen. Weiterer Bestandteil des Konzeptes ist eine von der Konzessionsnehmerin in Anlehnung an die bisherige Marktgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden zu erstellende Entgeltordnung.

3.

Konzeptänderungen sind der Konzessionsgeberin zur Bestätigung vorzulegen und dürfen erst nach erfolgter Absprache umgesetzt werden. Die Konzessionsgeberin ist berechtigt, eine Änderung des Marktkonzeptes zu verlangen, sofern dies zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages erforderlich ist.

§ 6 Zulassungsentscheidung

1.

Das Auswahlverfahren wird von der Konzessionsnehmerin in eigener Verantwortung unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Gewerbeordnung (GewO) und der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Regelung der Wochenmärkte (Wochenmarktsatzung in der jeweils gültigen Fassung) durchgeführt. Insbesondere ist bei der Vergabe § 4 der Wochenmarktsatzung zu beachten.

2.
Die Wochenmarktsatzung der Stadt Dresden und, sofern vorhanden, die Marktordnung der Konzessionsnehmerin sind Bestandteil der mit den Markthändlern abzuschließenden Beschieckervereinbarungen. Der Wochenmarktsatzung der Stadt Dresden wird dabei bei Abweichungen Vorrang eingeräumt. Dortige Lücken werden durch die Marktordnung der Konzessionsnehmerin ausgefüllt.
3.
Insbesondere sofern die Zahl der Bewerber die Marktkapazitäten überschreitet, wählt die Konzessionsnehmerin nach sachlich gerechtfertigten Gründen, der Attraktivität, des Gestaltungsspielraumes und der Ausgewogenheit i. S. der GewO die Bewerbungen aus.
4.
Die Konzessionsgeberin ist im begründeten Einzelfall berechtigt, Änderungen der Zulassungsentscheidung zu verlangen, soweit gegen die Grundsätze der Gewerbeordnung zur Auswahlentscheidung verstoßen wird oder sonstige sachliche Gründe eine Anpassung rechtfertigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Konzessionsnehmerin aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung dazu verpflichtet wird, Zulassungsentscheidungen umzusetzen.
5.
Nach der Auswahlentscheidung und Abstimmung mit der Konzessionsgeberin setzt die Konzessionsnehmerin die Zuweisungsentscheidungen entsprechend um.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

1.
Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufstische und -stände sowie Verkaufswagen bzw. -anhänger zugelassen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
2.
Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als drei Meter sein. Die äußere und innere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen hat dem Charakter des Wochenmarktes Rechnung zu tragen, um diesem ein ansprechendes Erscheinungsbild zu verschaffen. Allseitig geschlossene Verkaufseinrichtungen sind grundsätzlich nur für Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, Molkereiprodukte sowie Konditorei- und Backwaren zugelassen. In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
3.
Verkaufseinrichtungen sind standfest ohne Beschädigung der Wochenmarktoberfläche und der Wochenmarkteinrichtungen aufzustellen. Verankerungen im Boden und das Einschlagen von Pfählen sind untersagt. Verkaufseinrichtungen dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen öffentlichen Einrichtungen befestigt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen und mobile Überdachungen müssen zwischen der Dachunterkante und dem Erdboden mindestens 2,10 m betragen.
4.
Die Verkaufseinrichtungen müssen den anerkannten Regeln der Technik und der Verkehrssicherheit genügen.
5.
Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb des zugewiesenen Standes oder Platzes im üblichen Rahmen zulässig und nur insoweit, als es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

6.

Verkaufseinrichtungen, die dem Imbiss oder teilweise dem Imbiss zuzurechnen sind, haben sichtbar einen geschlossenen Abfallbehälter aufzustellen.

§ 8 Marktzeiten

1.

Der Markt soll jeweils freitags stattfinden.

2.

Fällt der Markttag auf einen Feiertag oder kann der Markt aus anderen zwingenden Gründen nicht stattfinden, kann der Markttag durch die Konzessionsnehmerin nach der vorab erfolgten schriftlichen Genehmigung der Konzessionsgeberin verlegt werden oder die Durchführung des Marktes ersatzlos entfallen.

§ 9 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen

1.

Die Konzessionsnehmerin hat dafür Sorge zu tragen, dass Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens ab 5.30 Uhr vor Beginn des jeweiligen Wochenmarktes angefahren, ausgepackt und auf den laut der Zuweisung genannten Flächen aufgestellt werden.

2.

Sie müssen spätestens neunzig Minuten nach Beendigung der Öffnungszeit vom Marktplatz entfernt sein. Marktverkäufern soll es ermöglicht werden, bis zum Beginn des jeweiligen Marktes Waren an die Verkaufsstände zu liefern und nach Marktschluss dort abzuholen.

3.

Das Fahren, Halten und Parken von Fahrzeugen im Bereich des Wochenmarktes ist während der Öffnungszeiten des Marktes unzulässig. Als Marktstand dienende Fahrzeuge sind hiervon ausgenommen.

§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt

1.

Die Konzessionsnehmerin hat sicherzustellen, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

2.

Das Mitführen und Verkonsumieren alkoholischer Getränke aller Art auf dem Marktplatz durch dort tätige Händler/-innen ist durch die Konzessionsnehmerin zu unterbinden. Ausgenommen hiervon ist das Mitführen von alkoholischen Getränken, die als selbst gewonnene Erzeugnisse auf dem jeweiligen Markt feilgeboten werden sollen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 500,00 Euro je Zuwiderhandlung geahndet.

3.

Weiterhin hat die Konzessionsnehmerin zu unterbinden, dass

- a) Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen feilgeboten werden,
- b) Waren außerhalb der festgesetzten Marktzeiten verkauft werden,

- c) lebende warmblütige Tiere auf den Marktplätzen feilgeboten werden,
- d) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Kraftfahrzeuge auf den Märkten mitgeführt werden,
- e) warmblütige Tiere auf den Märkten geschlachtet, abgehäutet oder gerupft werden,
- f) Werbematerial aller Art oder sonstige der Werbung dienende Gegenstände ohne Genehmigung der Konzessionsgeberin angeboten oder verteilt werden,
- g) Gegenstände außerhalb der ausgewiesenen Stände oder Plätze abgestellt werden,
- h) Anschläge und Bekanntmachungen angebracht, abgerissen oder beschädigt werden,
- i) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen,
- j) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öle, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Unterwegsabfallbehälter verbracht werden,
- k) auf den Marktplatz gebettelt oder hausiert wird,
- l) sich Personen im angetrunkenen Zustand auf dem Wochenmarkt aufhalten,
- m) ohne Genehmigung der Konzessionsgeberin Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte benutzt werden,
- n) die Marktfläche während der Marktzeiten sowie der Auf- und Abbauzeiten für Wahlkampfveranstaltungen, politische Kundgebungen und sonstige dem Gewerbe recht widersprechenden Veranstaltungen genutzt wird.

4.

Den Beauftragten der Konzessionsgeberin ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11 Medientechnische Versorgung

1.

Die Absicherung der medientechnischen Versorgung (Strom, Wasser etc.) obliegt der Konzessionsnehmerin. Hierfür sind die vorhandenen Anschlüsse zu nutzen, sofern dem nichts entgegensteht. Näheres wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

2.

Für im Zusammenhang mit dem Marktbetrieb entstehende Beschädigungen an den Versorgungseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden haftet die Konzessionsnehmerin.

§ 12 Sauberkeit des Wochenmarktes

1.

Die Konzessionsnehmerin hat sicherzustellen, dass die zur Verfügung gestellte Fläche während der Durchführung des Marktes nicht dauerhaft verunreinigt oder verunstaltet und Abfälle nicht außerhalb der Abfallbehälter auf dem Wochenmarktplatz eingebracht werden.

2.

Die zur Verfügung gestellte Fläche ist von der Konzessionsnehmerin nach Marktende geräumt und besenrein zu übergeben. Die Konzessionsnehmerin haftet für ein etwaiges Fehlverhalten der Beschicker.

3.

Die Konzessionsgeberin ist berechtigt, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Reinigung notwendige Reinigungsleistungen auf Kosten der Konzessionsnehmerin durchführen zu lassen. Die Konzessionsgeberin darf sich bei der Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen. Die Konzessionsnehmerin hat dafür zu sorgen, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht von den Standplätzen verweht wird.

4.

Auf die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen der Landeshauptstadt Dresden wird hingewiesen.

§ 13 Haftung/Winterdienst

1.

Die Konzessionsnehmerin haftet für etwaige Beschädigungen der Konzessionsfläche, für jegliche Beschädigungen der öffentlichen Straße oder einzelner Bestandteile sowie für Beschädigungen der Anlagen der Straßenbeleuchtung. Ihrem Verschulden steht das ihrer Mitarbeiter, ihrer Beauftragten oder ihrer Vertragspartner gleich.

2.

Werden in Vorbereitung oder Durchführung des Marktes oder während des Abbaus/der Beräumung Bestandteile der öffentlichen Straße oder Anlagen der Straßenbeleuchtung beschädigt, hat die Konzessionsnehmerin diese Schäden unverzüglich der Konzessionsgeberin anzuzeigen und die Kosten der Schadensbeseitigung bzw. der Wiederherstellung zu tragen.

3.

Die Konzessionsnehmerin trägt für die Konzessionsfläche während der Vorbereitung, der Durchführung und des Abbaus des Marktes die Verkehrssicherungspflicht und stellt die Landeshauptstadt Dresden von allen Ansprüchen Dritter frei. Gleiches gilt für die Ansprüche Dritter in Bezug auf den Winterdienst.

4.

Der Konzessionsnehmerin obliegt die Durchführung des Winterdienstes auf den ausgewiesenen Stellflächen rechtzeitig vor Marktbeginn zur Sicherstellung der vorgesehenen Nutzung der Konzessionsfläche durch die Händler.

5.

Die Zuwegungen, d. h. wichtige Fußgängerbeziehungen zu der zur Verfügung gestellten Konzessionsflächen, sind ebenfalls winterdienstlich zu betreuen. Die angrenzenden Gangflächen sind zur Absicherung des Marktbetriebes am jeweiligen Markttag von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen, wobei die Verwendung von Salz und anderen den Boden schädigenden Stoffen verboten ist.

6.

Die Schnee- und Eisbeseitigung ist bis zum Beginn der Verkaufszeit durchzuführen und umfasst innerhalb der Konzessionsflächen den Bereich jeweils bis zur Mitte des Durchganges sowie bei Eckplätzen auch bis zur Mitte des Seitendurchganges.

7.
Schnee darf nicht an Schaltkästen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen oder Anlagen abgelagert werden.

8.
Der Winterdienst ist während der Öffnungszeit sooft zu wiederholen, wie es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert.

9.
Die Konzessionsnehmerin trägt die Verkehrssicherungspflicht.

§ 14 Konzessionsabgabe

1.
Für die Übertragung der Konzession bezüglich der im Wochenmarktverzeichnis genannten Flächen ist jährlich ein Gesamtbetrag **i. H. v. Euro** zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer an die Konzessionsgeberin zu entrichten.

2.
Der vorgenannte Betrag wird in vier gleichen Raten i. H. v.Euro zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer jeweils zum 15. Februar, 15. April, 15. August und 15. Dezember in jedem laufenden Jahr fällig und durch die Landeshauptstadt in Rechnung gestellt.

3.
Darüber hinaus erhält die Konzessionsgeberin eine Erfolgsbeteiligung i. H. v. Prozent aller jährlich umgesetzten Standgelder ab Euro abzüglich gewährter Rabatte und Boni für Selbsterzeuger und Dauerbeschicker zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Es wird vereinbart, dass zum 15. Dezember eines jeden Jahres ein Abschlag auf die Erfolgsbeteiligung i. H. v. Euro zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer an die Konzessionsgeberin zu zahlen ist. Der Abschlag auf die Erfolgsbeteiligung wird durch die Landeshauptstadt in Rechnung gestellt.

4.
Ein abschließender und durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer attestierter Nachweis über den wirtschaftlichen Erfolg der Märkte ist bis zum 31. März des Folgejahres der Konzessionsgeberin vorzulegen. Die Gewinnbeteiligung wird durch die Landeshauptstadt Dresden, auf der Grundlage dieses Nachweises unter Anrechnung der bereits erhaltenen Konzessionsabgabe, in Rechnung gestellt.

5.
Die sich daraus ergebende Zahlung der Erfolgsbeteiligung, vermindert um den bereits gezahlten Abschlag i. H. v. Euro zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, ist jeweils zum 15. Juni des gleichen Jahres fällig und wird durch die Landeshauptstadt in Rechnung gestellt.

6.
Gerät die Konzessionsnehmerin mit einer Rate in Verzug, so hat sie Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen, §§ 286 Abs. 2, 288 Abs. 2 BGB.

§ 15 Durchführungsrisiko

1.
Sofern die Durchführung des Marktes aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, bestehen keine Ansprüche der Vertragspartner gegeneinander. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

2.
Das wirtschaftliche Risiko bei der Durchführung des Marktes trägt der Konzessionsnehmer allein.

3.
Der Konzessionsnehmer haftet im Rahmen aller aus der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Rechtsstreitigkeiten mit Dritten und trägt die entstandenen Kosten (insbesondere auch im Rahmen von Zulassungsstreitigkeiten). Der Konzessionsnehmer stellt die Konzessionsgeberin von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

Fügt ein Dritter dem Konzessionsnehmer einen Schaden zu, ohne dass dem Konzessionsnehmer ein Anspruch hieraus gegenüber dem Dritten erwächst, tritt die Konzessionsgeberin ihre ggf. diesbezüglich entstandenen Ansprüche gegenüber dem Dritten an den Konzessionsnehmer ab.

4.
Der Konzessionsnehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Geschäften, Anlagen oder mit sonstigen Tätigkeiten zur Durchführung des Marktes stehen und stellt die Konzessionsgeberin im Innenverhältnis von der Haftung frei. Es wird darauf hingewiesen, dass der Konzessionsnehmer auch für Dritte, auch außerhalb des § 278 BGB, haftet.

5.
Entstehen im Rahmen der Durchführung der Märkte Schäden an Flächen, Boden oder technischen Einrichtungen der Konzessionsgeberin, so haftet der Konzessionsnehmer auch dann gegenüber der Konzessionsgeberin, wenn ihn an den entstandenen Schäden kein eigenes Verschulden trifft. Der Konzessionsnehmer haftet auch für etwaige Beschädigungen der Marktfläche, sofern sie infolge der Durchführung des Marktes entstanden sind.

§ 16 Haftpflichtversicherung

1.
Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die gemäß Ausschreibung beizubringende Haftpflichtversicherung, zu welcher er sich im Rahmen seiner Bewerbung erklärt hat, in entsprechend geforderter Höhe nachzuweisen.

2.
Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, die unter Ziffer 1 dargestellte Haftpflichtversicherung während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten und der Konzessionsgeberin bei Aufforderung jederzeit unverzüglich nachzuweisen.

§ 17 Außerordentliche Kündigung

1.
Die Vertragspartner können diesen Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.

Ein wichtiger Grund für beide Vertragsparteien liegt insbesondere dann vor, wenn

- bei der Planung, Organisation oder Durchführung des Marktes gegen die Bestimmungen und Grundlagen dieses Vertrages in erheblichem Maße verstoßen wird.

Ein wichtiger Grund für die Konzessionsgeberin liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Konzessionsnehmer mit einem wesentlichen Betrag der Konzessionsabgabe in erheblichen Verzug kommt. Als wesentlich gilt ein Betrag in Höhe einer Quartalsrate. Als erheblich gilt ein Verzug um mehr als 3 Monate.
- die finanzielle Absicherung des Marktbetriebes durch den Konzessionsnehmer nicht mehr gewährleistet ist; hierzu hat der Konzessionsnehmer innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung durch die Konzessionsgeberin eine aktuelle Bonitätserklärung vorzulegen.
- Der Konzessionsnehmer die gemäß § 16 benannte Haftpflichtversicherung nicht abgeschlossen hat oder während der Vertragslaufzeit nicht aufrecht erhält und insoweit der Aufforderung der Konzessionsgeberin zum Nachweis des Bestandes der Haftpflichtversicherung auch nach nochmaliger schriftlicher Nachfristsetzung nicht nachkommt.

2.

Die außerordentliche Kündigung löst das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung. Die Konzessionsgeberin ist zum Ausgleich von Schäden, die dem Konzessionsnehmer durch die außerordentliche Kündigung entstehen, nicht verpflichtet. Auch haftet die Konzessionsgeberin nicht für Ansprüche von Beschickern oder anderen Beteiligten gegenüber dem Konzessionsnehmer aus den jeweiligen Nutzungsverträgen.

3.

Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 18 Datenschutz

Die Konzessionsnehmerin verpflichtet sich, im Rahmen der Nutzung der vertragsgegenständlichen Konzession die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. einzuhalten.

§ 19 Schriftform, Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile hiervon rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder Vertragsbestandteile davon unberührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall bereits jetzt die unwirksamen Bestimmungen oder Vertragsbestandteile durch andere ihrem Sinn und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nahekommende andere Bestimmungen oder Vertragsbestandteile zu ersetzen. Die Anpassung des Vertrages zur Sicherstellung des Vertragszweckes soll im fairen und praktischen Sinne erfolgen.

Die Konzessionsgeberin kann die Anpassung dieses Vertrages verlangen, sofern Weisungen der Rechtsaufsicht dies gebieten.

.....

Konzessionsgeberin
Dirk Hilbert
Dresden, den

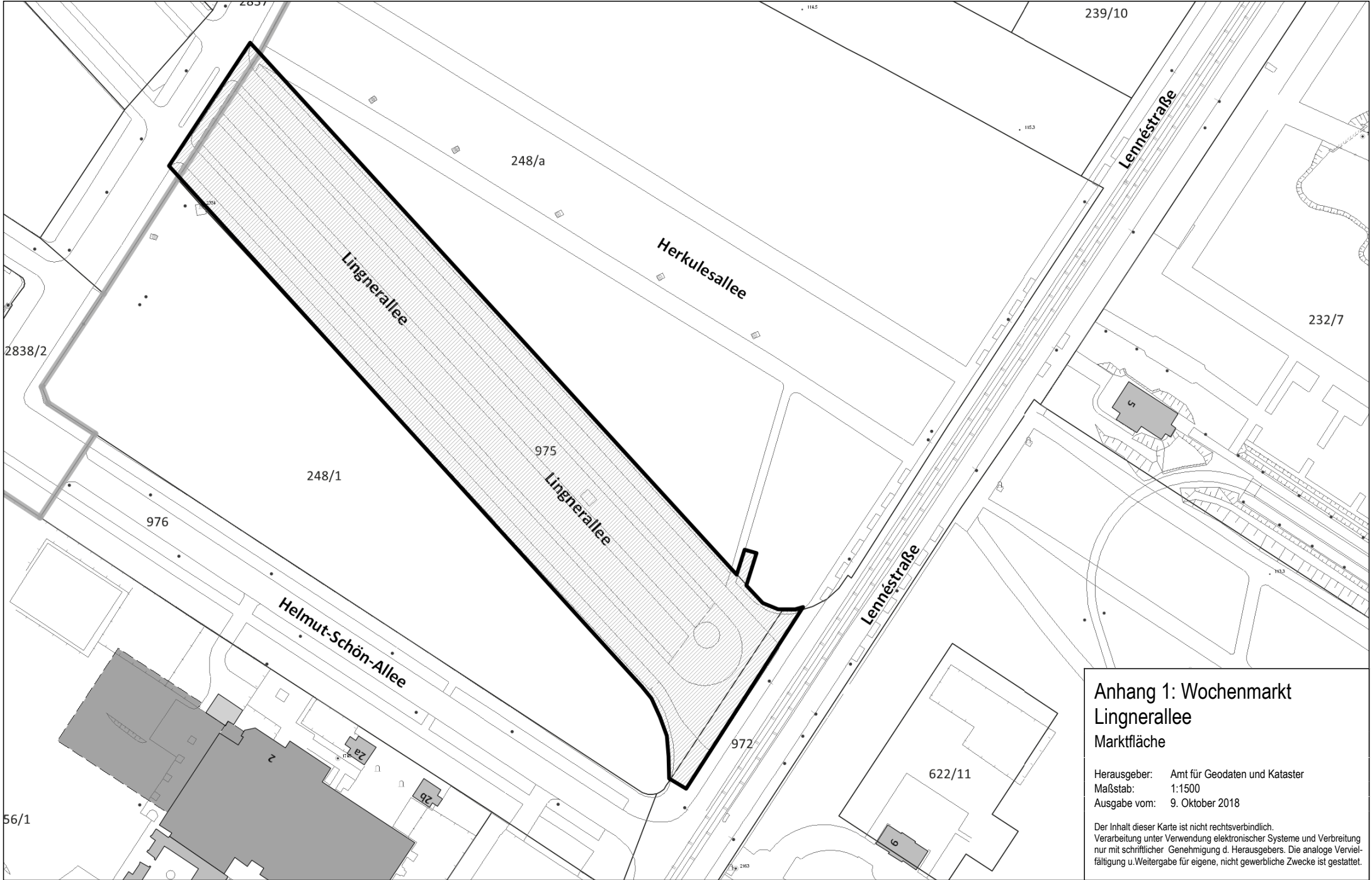
.....

Konzessionsnehmerin

.....

Anhänge:

- Anhang 1: Wochenmarkt Lingnerallee, Marktfläche



**Anhang 1: Wochenmarkt
Lingnerallee
Marktfläche**

Herausgeber: Amt für Geodaten und Kataster
Maßstab: 1:1500
Ausgabe vom: 9. Oktober 2018

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich.
Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung
nur mit schriftlicher Genehmigung d. Herausgebers. Die analoge Vervielfältigung u. Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist gestattet.